

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00831 vom 4. Dezember 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00831](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00831)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00831 du 4 décembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00831 del 4 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1971, war zuletzt bis am 31. Dezember 2006 bei der Y.\_\_\_\_ AG angestellt und seither nicht mehr erwerbstätig (Urk. 7/6). Unter Hinweis auf rezidivierende depressive Episoden seit dem Jugendalter meldete sich der Versicherte am 21. Mai 2012 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, klärte die medizinische und erwerbliche Situation ab und holte im Anschluss ein psychiatrisches Gutachten ein, das am 24. Juli 2014 erstattet wurde (Urk. 7/30).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/31; Urk. 7/44) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 5. August 2015 einen Rentenanspruch (Urk. 7/48 = Urk. 2).

### E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des

Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zu dem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### E. 1.2

Im Gebiet der Invalidenversicherung gilt ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern (BGE 113 V 22 E. 4a mit Hinweisen). Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminde rungspflicht (vgl. BGE 120 V 368 E. 6b, 117 V 275 E. 2b), wobei jedoch von der versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (BGE 113 V 22 E.

4a mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung; ZAK 1989 S.

214 E.

1c). Als Ausdruck der allgemeinen Schandenminderungspflicht geht die Pflicht, die notwendigen Schritte zur Selbsteingliederung zu unternehmen, nicht nur dem Renten-, sondern auch dem gesetzlichen Eingliederungsanspruch vor (Urteil des Bundesgerichts 9C\_356/2014 vom 14. November 2014 E. 3.1 mit Hinweisen auf Urteile I 116/03 vom 10. November 2003 E. 3.1 und I 145/01 vom 12. September 2001 E. 2b).

Für die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder Eingliederungsmassnahme im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG kann auf die zu Art. 31 Abs. 1 IVG in der bis 3

**E. 2**

2. September 2015 (Urk.

**E. 6**

)

die Abweisung der Beschwerde. Dies wurde dem Beschwerdeführer am 10. November 2015 zur Kenntnis gebracht (Urk.

**E. 8**

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.